

**Erkenntnis.**

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt, daß der Inhalt der Druckschrift: „Beweis, daß die Frauen sinnlicher und üppiger sind, als die Männer, gründlich und unumstößlich geführt von Alexander Zwittreling“, (Leipzig, Verlag des Inzeraten-Comptoirs), den Thatenbestand des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. O. V. begründe und verbindet damit nach §. 36 des Preßgesetzes das Verbot ihrer weiteren Verbreitung.

Dieses Erkenntnis ist nach § 16 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen kundzumachen.

Wien am 18. November 1864.

Der k. k. Landesgerichts-Vize-Präsident:  
Schwarz m. p.

Der k. k. Rathsekretär:  
Thallinger m. p.

(471—1)

Nr. 12158.

**Rundmachung.**

Folgende Studentenstiftungen sind mit Beginn des Schuljahres 1864/5 in Erledigung gekommen und werden sonach zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

1. Der zweite Platz der Johann Dimic'schen Stiftung im dormaligen Jahresertrage von 61 fl. 87 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind arme Studirende aus des Stiflers Verwandtschaft, in Ermanglung solcher aber Studirende aus dem Dorfe Podgier, und endlich aus der Pfarre Mannsburg gebürtige Studenten überhaupt berufen. Das Präsentationsrecht zu dieser, auf die Dauer der Gymnasialstudien beschränkten Stiftung übt der von Schiffer'sche Domherr zu Laibach gemeinschaftlich mit dem Pfarrer in Mannsburg aus.

2. Bei der Thomas Erlach'schen Stiftung der erste Platz jährlicher 157 fl. 50 kr. ö. W. Auf diese Stiftung haben Schüler aus der Verwandtschaft des Stiflers, wenn dieselben auch noch in der Normalschule sind, den Anspruch, u. z. haben die näheren und caeteris paribus die dürftigeren den Vorzug.

3. Die von Kaspar Glavatic errichtete Stiftung im dormaligen Ertrage jährlicher 59 fl. 37 1/2 kr. ö. W. Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung, auf deren Genuß bloß solche Studirende, welche von den Brüdern oder den Schwestern des Stiflers abstammen, den Anspruch haben, steht dem Ältesten der Familie Glavatic zu.

4. Die dritte Stiftung des gewesenen Laibacher Gymnasial-Katecheten Josef Slobozhnik im Jahresertrage von 52 fl. 50 kr. ö. W.

Zum Genuße derselben sind berufen: a) Verwandte des Stiflers; b) Söhne und Nachkommen der ehemaligen Schüler des Stiflers; c) Studirende, welche in der Pfarre Zirklach, und d) die in Krain überhaupt gebürtig sind. Diese Stiftung ist für das Gymnasium bestimmt, kann aber auch in der Realschule und im Präparanden-Kurse, und bei guter Verwendung auch während einer Praxis genossen werden.

Das Präsentationsrecht steht der k. k. Gymnasial-Vorlesung in Laibach zu.

5. Die von Anton Iliassich errichtete Studentenstiftung im Ertrage jährlicher 100 fl. 52 kr. ö. W., zu deren Genuße Studirende aus des Stiflers Verwandtschaft von der Normalschule an, und in deren Ermanglung Studirende aus Krain vom Gymnasium angefangen berufen sind.

Das Präsentationsrecht wird von sämtlichen Studiendirektoren in Laibach ausgeübt.

6. Bei der von Anton Jellouschek Ritter v. Fichtenau angeordneten Studenten- eventuell Armen- und Schulstiftung der 4. Platz im dormaligen Jahresertrage von 315 fl. ö. W. Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen die ehelichen Descendenten der Kinder des Stiflers August, Bruno und Eugen, dann seiner Tochter Ida, verehelichten Langer von Podgoro, und in deren Ermanglung die ehelichen Nachkommen seiner

Neffen Ferdinand Ritter v. Fichtenau und Toussaint Ritter v. Fichtenau, dann jene dessen verstorbenen Bruders Franz und dessen einzigen Sohnes Justin Ritter v. Fichtenau.

Die zum Genuße Berufenen müssen das achte Lebensjahr zurückgelegt, und dürfen das 14. Lebensjahr, falls sie sich in den Studien noch nicht befinden sollten, nicht überschritten haben. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung mit Einschluß der Normal- und Realschulen beschränkt, und kann bei ausgezeichneter Vollendung der Studien, bei Annahme eines Staatsdienstes bis zum Erhalte eines Adjutans oder Gehaltens, und bei Doktoranden der Rechte oder Medizin bis zur Erlangung der Doktorwürde, jedoch nicht über drei Jahre hinaus, fortbezogen werden.

Das Präsentationsrecht wird vom hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate ausgeübt.

7. Bei der von Barbara Kazianer errichteten Stiftung der erste und zweite Platz im jährlichen Ertrage von je 87 fl. 69 1/2 kr. ö. W. Auf den Genuß dieser Stiftung haben arme, der Musik kundige Studirende, überhaupt welche willens und tauglich sind, in der hiesigen Stadtpfarrkirche St. Jakob auf dem Chore bei der Musik mitzuwirken, den Anspruch.

Der Stiftungsgenuß ist auf die Studien in Laibach beschränkt.

8. Bei der von Andreas Chron angeordneten Studentenstiftung der erste Platz jährlicher 92 fl. 11 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße dieser Stiftung sind studirende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus des Stiflers Verwandtschaft berufen, nur müssen dieselben mindestens Schüler der 5. Gymnasial-Klasse sein. Dieses Stipendium, wozu das Präsentationsrecht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

9. Bei der von Thomas Chron errichteten Stiftung der zweite Platz jährlicher 51 fl. 43 kr. ö. W. Zum Genuße dieser Stiftung sind arme Studirende aus Krain berufen, und es ist bei der Verleihung derselben nebst der Fähigkeit und Würdigkeit des Kompetenten auch auf die Verwandtschaft mit dem Stifter Rücksicht zu nehmen. Der Stiffling ist verbunden, sich auf Musik zu verlegen und der Stiftungsgenuß, welcher erst mit dem Eintritt ins Obergymnasium zu beginnen hat, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur in der Theologie fortgesetzt werden.

Das Präsentationsrecht wird vom hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate ausgeübt.

10. Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Fraslau Valentin Rusch errichteten Studentenstiftung der erste Platz jährlicher 56 fl. 63 kr. ö. W. Auf den Genuß dieser Stiftung haben vorzugsweise Verwandte des Stiflers Anspruch, und in Ermanglung solcher sind hiezu Studirende, welche in der Stadt Stein gebürtig sind, berufen. Diese Stiftung kann jedoch nur von der ersten bis zur Vollendung der sechsten Gymnasial-Klasse genossen werden.

Das Präsentationsrecht steht dem Stadtpfarrer in Stein zu.

11. Der erste Platz der Georg Lenkovizh'schen Studentenstiftung im Jahresertrage von 54 fl. 60 kr. ö. W. welche für wohlgestitete Studirende bestimmt ist, die Priester zu werden und dem Vaterlande zu dienen, daneben aber auch für des Stiflers Seelenheil zu celebrieren und zu beten verbunden sind. Der Stiftungsgenuß ist nach absolvirten Gymnasialstudien auf die Theologie beschränkt.

12. Das Georg Maurizh'sche Studentenstipendium im dormaligen Betrage jährlicher 22 fl. 25 kr. ö. W. Zum Genuße desselben sind studirende Jünglinge, vorzugsweise aus der Verwandtschaft des Stiflers berufen. Der Stiftungsbezug ist auf keine Studien beschränkt.

13. Bei der von Polidor Montagnana errichteten Stiftung der zweite und vierte Platz im Jahresertrage von je 88 fl. 73 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße dieser Stiftung sind arme Studirende in Laibach überhaupt berufen. Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt.

14. Bei der Musikfonds-Stiftung der erste, zweite, vierte und fünfte Platz im Jahresertrage von je 52 fl. 50 kr. ö. W. zu deren Genuße Studirende überhaupt berufen sind, welche musikkundig sind und ihre musikalischen Kenntnisse vervollkommen wollen. Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt.

15. Die von Josef Peharz für Studirende an polytechnischen Lehranstalten errichtete Stiftung jährlicher 124 fl. 25 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind Kinder aus des Stiflers ehelicher Nachkommenschaft, dann Kinder und Nachkommen seiner Geschwister und seiner andern Blutsverwandtschaft berufen.

Das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer in Neumarkt zu.

16. Die von Kaspar Pillat angeordnete Studentenstiftung im dormaligen Ertrage jährlicher 40 fl. 39 1/2 kr. ö. W. Auf dieselbe haben Studirende, welche in der Pfarre Wippach geboren und zum Studiren geeignet sind, den Anspruch. Der Stiftungsgenuß ist unbeschränkt. Das Präsentationsrecht übt der jeweilige Pfarrer in Wippach aus.

17. Bei der von Anton Raab errichteten ersten Stiftung der erste Platz jährlicher 119 fl. 10 kr. ö. W. Der Genuß der Stiftung ist für gut studirende Bürgersöhne aus Laibach von der vierten bis zur Beendigung der sechsten Gymnasial-Klasse bestimmt.

Das Präsentationsrecht zu derselben steht dem Laibacher Stadtmagistrate zu.

18. Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Kostel Lorenz Razhky errichteten Studentenstiftung der zweite Platz jährlicher 104 fl. 9 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße dieser Stiftung sind bloß studirende Anverwandte des Stiflers berufen, wobei jenen der von männlicher Seite Namens Razhky abstammenden, vor denen aus der weiblichen Linie der Vorzug gebührt. Der Stiftungsbezug ist von der Normalschule an auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer zu Fara bei Kostel zu.

19. Der erste Platz der Reservefond-Studentenstiftung im Ertrage jährlicher 63 fl. ö. W. Zum Genuße dieser Stiftung, welcher vom Gymnasium angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, sind arme fleißige und gut gestitete Studirende überhaupt berufen.

20. Bei der Georg Thomas Rumpfer'schen Studentenstiftung der zweite Platz jährl. 33 fl. 4 1/2 kr. öst. Währ. — Auf den Bezug dieser Stiftung haben Studirende aus der nächsten Verwandtschaft des Stiflers, und in Ermanglung solcher aus der Verwandtschaft des Friedrich Peische den Anspruch, alsdann können auch andere Studirende berücksichtigt werden.

Das Präsentationsrecht steht dem Domherrn Dr. Lukas Adam Rumpfer zu.

21. Die vom Privatier Franz Schabaz in seinem Kodizill vom 21. Dezember 1858 und laut landesfürstlichen Willbriefes vom 16. Juni d. J., 3 5996, errichtete Studentenstiftung jährlicher 52 fl. 50 kr. öst. Währ.

Zum Genuße dieser Stiftung sind mittellose, wohlgestitete und im Fleiße ausgezeichnete Schüler aus Innerkrain oder dem vormaligen Adelsberger Kreise, insbesondere Bauernsöhne aus den Dekanaten Laas und Zirkniz, berufen. Der Stiftungs-Genuß dauert von der ersten Gymnasial-Klasse bis zur Vollendung der höhern Studien. — Das Verleihungsrecht steht dem jeweiligen Pfarrdechanten in Adelsberg zu.

22. Die von Georg Schmeid errichtete Studentenstiftung jährlicher 10 fl. 90 kr. ö. W., zu deren Genuß vorerst dem Stifter verwandte, und sodann andere brave Studirende, welche das Gymnasium oder die Realschule öffentlich und mit Vorzug besuchen, berufen sind. Der Stiftungsgenuß ist auf die Dauer der Gymnasial- oder Realstudien beschränkt. Das Präsentationsrecht wird derzeit vom Pfarrer der hiesigen Vorstadt-pfarre, Herrn Lukas Bierer, ausgeübt.

23. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung jährlicher 33 fl. 45 kr. ö. W. — Diese Stiftung ist bloß für Studirende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächste Anverwandten des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Markus Baupetiz im bestandenem Bezirke Münkendorf sind, bestimmt.

Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt.

24. Die von Josef Edeschar errichtete Studentenstiftung jährlicher 58 fl. 80 kr. ö. W., zu deren Genusse Studirende aus der Bekanntschaft des Stifters, und in deren Ermanglung aus der Pfarre Bresoviz oder Radmannsdorf berufen sind. Der Stiftungsbezug ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt.

25. Das von Josef Skerl gestiftete Stipendium jährlicher 88 fl. 70 kr. ö. W. — Auf den Genuß desselben haben Studirende aus den, dem Stifter verwandten Familien Anspruch. Der Stiftungsgenuß dauert über das Gymnasium hinaus nur an der Theologie fort.

Das Präsentationsrecht wird vom bischöflichen Ordinariate in Triest gemeinschaftlich mit dem Pfarrer von Tomaj ausgeübt.

26. Bei der von Friedrich Skerpin errichteten Studentenstiftung der zweite Platz im jährlichen Ertrage von 52 fl. 50 kr. ö. W. Zum Genusse derselben sind Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, und in deren Abgang solche, welche in der Stadt Stein geboren sind, berufen. Der Stiftungsgenuß ist auf die Dauer von 6 Jahren, von der zweiten Gymnasial-Classe angefangen, beschränkt.

Das Präsentationsrecht übt der Nächstste aus der Verwandtschaft des Stifters aus.

27. Bei der von Mathias Sluga errichteten Stiftung der erste, zweite, dritte und fünfte Platz von je jährlichen 77 fl. 84 kr. öst. Währ. Hierauf haben Anspruch solche Studirende: a) welche von dem im Dorfe Tauschen, im Bezirke Laß, und anderweitig sich befindenden Anverwandten des Stifters, und zwar aus der väterlichen Sluga- und mütterlichen Krok'schen Familie abstammen. In deren Ermanglung, b) welche mit dem Stifter überhaupt verwandt sind, und bei Abgang solcher, jene, c) welche aus der Nachbarschaft St. Johann des Täufers zu Tauschen gebürtig; endlich d) die Krainer überhaupt sind.

Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an auf keine Studien-Abtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht gebührt den nächsten Verwandten aus den besagten Familien gemeinschaftlich.

28. Bei der von Dr. Josef Stroy errichteten Stiftung der erste und zweite Platz mit je jährlichen 130 fl. 62 kr. öst. Währ. Diese Stiftung ist für Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, und in deren Ermanglung für solche bestimmt, welche zu Birkendorf, dem Geburtsorte des Stifters, geboren sind.

Das Präsentationsrecht zu diesem, auf keine Studien-Abtheilung beschränkten Stipendium übt das hiesige fürstbischöfliche Ordinariat aus.

29. Die von Dr. Georg Supan errichtete zweite Studentenstiftung im dormaligen Jahresertrage von 79 fl. 82 kr. ö. W. Zum Genusse derselben sind arme, gut gesittete und einen guten Studienfortgang machende Junglinge aus der Pfarre St. Martin unter G. östfahlenberg, die in den Dörfern St. Martin, Mitter und Untergamling geboren sind, berufen, in Ermanglung solcher aber Studirende, welche in den Dörfern, die schon im Jahre 1820 zur Vorstadt-pfarre St. Peter in Laibach oder Parafeld die Getreide-Collektur zu verabreichen verpflichtet waren, geboren sind.

Diese Stiftung kann bis zur Vollendung der Gymnasialstudien genossen werden, und das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

30. Bei der von Lamberg'schen Domherrn Georg Supan errichteten Studentenstiftung der zweite Platz im dormaligen Ertrage jährlicher 55 fl. 79 kr. ö. W.

Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen: a) Studirende aus ehelicher Nachkommenschaft der Geschwister des Stifters, und zwar die Nachkommen seiner Brüder Thomas und Jakob in männlicher Linie durch alle Generationen, deren Nachkommen in weiblicher Linie hingegen, so die Nachkommen der Schwestern des Stifters Namens Ursula, verheiratete Gollmayer, Gertraud, verheiratete Regat, und Agnes, verheiratete Gregorz, aber bis zur vierten Generation, und zwar schon von der zweiten Schulklasse an einer Hauptschule angefangen, bis zur Beendigung der Studien; b) in Ermanglung obbenannter Nachkommenschaft ehelich geborne Studirende, die dem Stifter anderweitig bis zum vierten kanonischen Grade anverwandt oder aus dem Dorfe Asp gebürtig sind, jedoch nur von der ersten Gymnasial- oder Realschulklasse angefangen, und c) ebenso endlich Studirende ehelicher Eltern aus den Pfarren Asp, Obergörzjach und Weldeß.

Das Präsentationsrecht übt der Pfarrer in Asp in Gemeinschaft mit dem in der Stiftungsurkunde näher bezeichneten Anverwandten des Stifters aus.

31. Bei der von Anton Thalnitser von Thalberg angeordneten Stiftung der neuerrichtete sechste Platz jährlicher 126 fl. öst. Währ. Hiezu sind vorzugsweise Studirende berufen, welche von den Schwestern des Stifters abstammen, in Ermanglung solcher aber auch arme, gut gesittete und gut studirende Junglinge, welche Neigung und Beruf zum geistlichen Stande haben und vorzugsweise, welche Zöglinge des hiesigen fürstbischöflichen Knaben-Seminars (Aloisianums) sind.

Die Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht dem hiesigen Domkapitel zusteht, kann nach vollendeten Gymnasialstudien nur in der Theologie fortgesetzt werden.

32. Bei der Georg Döttinger'schen Studentenstiftung der zweite und der neuerrichtete fünfte Platz mit je jährlichen 52 fl. 50 kr. ö. W. — Zum Genusse dieser vom Gymnasium angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung sind Studirende aus den Pfarren Oberlaibach, Billichgraz und Weldeß berufen.

Das Präsentationsrecht wird vom Pfarrer in Horjul als Benefiziaten zu Schönbrunn im Bezirke Oberlaibach ausgeübt.

33. Die Karl Umek'sche Studentenstiftung jährlicher 92 fl. 5 kr. öst. W., auf welche Studirende aus der Verwandtschaft des Stifters, und in deren Ermanglung andere arme, zum Studiren geeignete Junglinge den Anspruch haben. — Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an unbeschränkt, und das Präsentationsrecht gebührt dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate.

34. Die neuerrichtete Studentenstiftung „Unbekannt II“ im Ertrage jährlicher 41 fl. 80 1/2 kr. ö. W., auf deren Genuß wohlgesittete und dürftige Studirende in Laibach Anspruch haben. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

35. Bei der von Andreas Weischel angeordneten Studentenstiftung der erste Platz jährlicher 52 fl. 50 kr. öst. W. Zum Genusse dieses Stipendiums sind studirende Junglinge aus der Weischel'schen (Baizel) oder Gorjanz'schen Bekanntschaft, und in deren Abgang Studirende aus dem Dorfe Oberseichting berufen. Der Stiftungsgenuß ist auf die Gymnasial- und theologischen Studien beschränkt.

36. Endlich das von Friedrich Weitenhiller errichtete, und für einen armen, gut studirenden Schüler der sechsten Gymnasialklasse bestimmte Stipendium jährlicher 52 fl. 50 kr. öst. W.

Das Präsentationsrecht übt der Bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronatsrepräsentant, Herr Vincenz Seunig in Laibach aus.

Diesigen Studirenden, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre, mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszeugnisse, dann mit den, einen guten Fortgang nachweisenden Studienzeugnissen von den beiden Semestern des verflossenen Schuljahres 1864, so wie in dem Falle, als das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch genommen wird, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche im Wege der vorgesehten Studien-Direktion verlässlich

bis 18. Dezember d. J. hieher zu überreichen.

Die Bewerber um mehrere Stipendien haben zwar für jede Stiftung ein absonderliches Gesuch zu überreichen, können jedoch die vorgeschriebenen Behelfe nur einem Gesuche beilegen, in den übrigen aber sich darauf beziehen.

K. K. Landesregierung für Krain. Laibach am 11. November 1864.

# No. 270. Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 25. 1864. November.

(2265-3) Nr. 3773. **Ezekutive Feilbietung.** Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Muschitz von Dragatsch durch Dr. Preuz von Tschernembl, gegen Johann Zeman von Labina unter Vertretung seines Kurators Peter Muschitz vom Kolleg wegen, aus dem Urtheile vom 8. Juli 1863, Z. 2893, schuldiger L. fl. 76 kr. öst. W. e. s. e., in die ezeutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Krizan'schen Gilde sub

Arb.-Nr. 52 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 170 fl. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die ezeativen Feilbietungs-Tagsatzungen auf den

- 26. November, 23. Dezember 1864, und 25. Jänner 1865.

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtsstze mit dem Anbange bestimmt worden, das die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter den Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. R. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 22. Oktober 1864

(2264-3) Nr. 3767. **Ezekutive Relizitation.** Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Maliz von Weinitz durch Dr. Preuz von Tschernembl gegen Georg Medosch von Dienouz wegen nicht zugestellter Lizitationsbedingungen in die ezeutive Relizitation der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Outes Weinitz sub

Arb.-Nr. 1, 5 — 13 eingetragenen Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 215 fl. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die ezeutive Feilbietungstagsatzung auf den

30. November 1864. Vormittags um 9 Uhr, im Amtsstze mit dem Anbange bestimmt worden, das die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. R. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 22. Oktober 1864.